



ENTSCHEID 79

Frauenfeld,

26. August 1997

EG Salenstein

Änderung Baulinienplan Mannenbach Parz. Nr. M 66 (neu 697)

Der Gemeinderat von Salenstein ersucht mit Schreiben vom 23. Juli 1997 um Genehmigung einer Änderung des Baulinienplans Mannenbach Parz. Nr. M 66 (neu 697) (RRB Nr. 998 vom 15. August 1989). Die Änderung des Baulinienplans wurde gemäss erwähntem Schreiben durch ein Bauvorhaben ausgelöst und betrifft eine geringfügige Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Baulinie durch eine Sonderbaulinie für eingeschossige, unbewohnte Bauten. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäss § 29 Abs. 2 PBG) ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Planänderung erscheint rechtmässig; in formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Salenstein am 30. Mai 1997 beschlossene Änderung des Baulinienplans Mannenbach Parz. Nr. M 66 (neu 697) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein, unter Beilage von zwei Plänen, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. August 1997